

Münchener Juristische Beiträge · Band 11

Heiko Tschauner

Die postmortale Vollmacht



Herbert Utz Verlag · Wissenschaft
München

Münchener Juristische Beiträge

Rechtswissenschaftliche Betreuung der Reihe:
Thomas Küffner

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

**Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist
bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich**

Zugleich: Dissertation, München, Univ., 2000

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2000

ISBN 3-89675-786-5

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München

Tel.: 089/277791-00 - Fax: 089/277791-01

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundlagen	1
§ 1 Einführung	1
§ 2 Grundlagen des Vollmachtsrechts	6
I. Stellvertretung und Vollmacht	6
II. Die Abstraktheit der Vollmacht	7
III. Kausale und isolierte Vollmacht	7
IV. Spezialvollmacht, Gattungsvollmacht und Generalvollmacht	8
V. Die Widerruflichkeit der Vollmacht	8
VI. Der Offenheitsgrundsatz	10
VII. Die Form der Vollmacht	11
§ 3 Historische Grundlagen der postmortalen Vollmacht	12
I. Klassisches römisches Recht	12
II. Nachklassisches Recht	14
III. Gemeines Recht	14
2. Abschnitt: Entstehung der postmortalen Vollmacht	16
§ 4 Die Vollmacht über den Tod hinaus	16
I. Fortbestand der Vollmacht über den Tod hinaus gemäß	16
II. Fortbestand der kausalen Vollmacht über den Tod hinaus gemäß § 168 S. 1 BGB	17
III. Fortbestand der isolierten Vollmacht über den Tod hinaus	20
1. Begründung des Fortbestandes der isolierten Vollmacht über den Tod hinaus mit dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge	20
2. Möglichkeit der Bestimmung des Fortbestandes der isolierten Vollmacht durch den Machtgeber	22

IV. Ergebnis	26
§ 5 Die Vollmacht auf den Todesfall	27
I. Zulässigkeit der Vollmacht auf den Todesfall	27
II. Erteilung der Vollmacht auf den Todesfall in Verfüzung von Todes wegen	30
3. Abschnitt: Erbrechtliche Grenzen der postmortalen Vollmacht	33
§ 6 Rechtliche Grenzen der postmortalen Vollmacht wegen unzulässiger Konkurrenz zur Testamentsvollstreckung	33
I. Vergleich der rechtlichen Wirkungen von postmortaler Vollmacht und Testamentsvollstreckung	34
1. Ermittlung der maßgeblichen Kriterien für die Untersuchung der Wirkungsgleichheit von postmortaler Vollmacht und Testamentsvollstreckung	34
2. Untersuchung der postmortalen Vollmacht im Hinblick auf die ermittelten Kriterien	37
a) Widerrufliche postmortale Vollmacht	38
b) Unwiderrufliche postmortale Vollmacht	39
aa) Vollmacht über den Tod hinaus	39
(1) Ausschluß der Widerruflichkeit bereits für den Erblasser	40
(2) Ausschluß der Widerruflichkeit nur für die Erben	41
bb) Vollmacht auf den Todesfall	42
II. Konsequenzen der Wirkungsgleichheit von erst für die Erben unwiderruflicher Verwaltungsvollmacht und Testamentsvollstreckung	44
1. Generelle Unzulässigkeit des Ausschlusses der Widerruflichkeit bei der erst für die Erben unwiderruflichen Verwaltungsvollmacht	44
2. „Behandlung“ einer postmortalen Vollmacht, bei der die Widerruflichkeit unzulässigerweise erst für die Erben ausgeschlossen wurde	47
III. Zulässigkeit einer verdrängenden postmortalen Vollmacht?	48
IV. Möglichkeit einer auf den Zeitraum des unbesetzten Testamentsvollstreckeramtes begrenzten unwiderruflichen Verwaltungsvollmacht	

26	auf den Todesfall? _____	50
27	V. Erbrechtliche Verstärkung der postmortalen Vollmacht _____	51
27	VI. Ergebnis _____	52
30	 	
33	§ 7 Rechtliche Grenzen der postmortalen Zuwendungsvollmacht _____	54
33	I. Erscheinungsformen der postmortalen Zuwendungsvollmacht _____	54
34	1. Schenkungsvollzug durch postmortale Vollmacht _____	54
34	a) Vollzug durch Vollmacht über den Tod hinaus _____	54
35	b) Vollzug durch Vollmacht auf den Todesfall _____	55
36	2. Postmortale Schenkung _____	55
37	a) Postmortale Schenkung durch Vollmacht über den Tod hinaus _____	55
38	b) Postmortale Schenkung durch Vollmacht auf den Todesfall _____	56
39	II. Rechtliche Beurteilung der postmortalen Zuwendungsvollmacht _____	56
40	1. Schenkungsvollzug durch postmortale Vollmacht _____	57
41	a) Abgrenzung von Schenkung unter Lebenden und Schenkung von Todes wegen _____	57
42	aa) Verzicht auf die Überlebensbedingung? _____	57
43	bb) Ermittlung der Überlebensbedingung _____	59
44	b) Vollzugsmöglichkeit durch postmortale Vollmacht _____	61
45	aa) Schenkungsversprechen von Todes wegen _____	61
46	bb) Schenkungsversprechen unter Lebenden auf den Todesfall _____	67
47	cc) Die "Wettlauf"-Situation zwischen Erben und Begünstigtern _____	67
48	2. Postmortale Schenkung _____	69
49	a) Postmortale Schenkung bei zufällig eingetretenem Tod des Schenkers _____	70
50	b) Bewußt herbeigeführte postmortale Schenkung _____	71
51	III. Ergebnis _____	75

auf den Todesfall?	50
V. Erbrechtliche Verstärkung der postmortalen Vollmacht	51
VI. Ergebnis	52
§ 7 Rechtliche Grenzen der postmortalen Zuwendungsvollmacht	54
I. Erscheinungsformen der postmortalen Zuwendungsvollmacht	54
1. Schenkungsvollzug durch postmortale Vollmacht	54
a) Vollzug durch Vollmacht über den Tod hinaus	54
b) Vollzug durch Vollmacht auf den Todesfall	55
2. Postmortale Schenkung	55
a) Postmortale Schenkung durch Vollmacht über den Tod hinaus	55
b) Postmortale Schenkung durch Vollmacht auf den Todesfall	56
II. Rechtliche Beurteilung der postmortalen Zuwendungsvollmacht	56
1. Schenkungsvollzug durch postmortale Vollmacht	57
a) Abgrenzung von Schenkung unter Lebenden und Schenkung von Todes wegen	57
aa) Verzicht auf die Überlebensbedingung?	57
bb) Ermittlung der Überlebensbedingung	59
b) Vollzugsmöglichkeit durch postmortale Vollmacht	61
aa) Schenkungsversprechen von Todes wegen	61
bb) Schenkungsversprechen unter Lebenden auf den Todesfall	67
cc) Die "Wettlauf"-Situation zwischen Erben und Begünstigtem	67
2. Postmortale Schenkung	69
a) Postmortale Schenkung bei zufällig eingetretenem Tod des Schenkers	70
b) Bewußt herbeigeführte postmortale Schenkung	71
III. Ergebnis	75

4. Abschnitt: Die rechtlichen Beziehungen des postmortal Bevollmächtigten zu den Erben und zu Dritten	78
§ 8 Umfang der Vertretungsmacht und Wahrung des Offenkundigkeitsgrundsatzes bei der postmortalen Vollmacht	78
I. Umfang der Vertretungsmacht bei der postmortalen Vollmacht	78
1. Postmortale Verfügungsvollmacht und Verfahrensvollmacht	78
2. Postmortale Verpflichtungsvollmacht	78
a) Ansichten in Literatur und Rechtsprechung	79
b) Stellungnahme	80
II. Wahrung des Offenkundigkeitsgrundsatzes bei der postmortalen Vollmacht	82
§ 9 Die Verhaltenspflichten des postmortal Bevollmächtigten gegenüber den Erben	85
I. Meinungsstand	85
1. Verneinung besonderer Verhaltenspflichten durch die Rechtsprechung und einen Teil der Literatur	85
2. Die Lehre von der "Pflichtbindung" des postmortal Bevollmächtigten und ihre Kritik durch Reinicke	86
3. Vermittelnde Ansichten	88
II. Stellungnahme	89
1. Keine weitere Zurechnung der transmortal getätigten Geschäfte zur Sphäre des Erblassers	89
2. Differenzierung nach den zwischen postmortal Bevollmächtigtem und Erben bestehenden rechtlichen Beziehungen	90
a) Kausale Vollmacht	90
aa) Kausalverhältnis, welches Anspruch gegen die Erben begründet als Grundlage einer "Erfüllungsvollmacht"	91
bb) Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag	91
(1) Im Erblasser- bzw. Erbeninteresse geschlossener Auftrags-/Geschäftsbesorgungsvertrag als Grundlage einer "Verwaltungs-" oder "Prozeßvollmacht"	92

(2) Im Drittinteresse geschlossener Auftrags-/Geschäftsbesorgungsvertrag, insbesondere als Grundlage einer "Zuwendungsvollmacht"	94
cc) Arbeitsvertrag als Grundlage der "handelsrechtlichen Vollmachten"	95
b) Isolierte Vollmacht	96
3. Ergebnis	98
§ 10 Konsequenzen einer Verletzung der dem postmortal Bevollmächtigten obliegenden Verhaltenspflichten	100
I. Haftung des postmortal Bevollmächtigten aus pVV	100
II. Grundsätze des Mißbrauchs der Vertretungsmacht	100
§ 11 Die Beendigung der postmortalen Vollmacht	104
I. Widerruf der postmortalen Vollmacht	104
1. Widerruf bei mehreren Erben	104
2. Widerruf trotz fehlenden Erklärungsbewußtseins?	106
II. Erlöschen der postmortalen Vollmacht bei Alleinerbenstellung des postmortal Bevollmächtigten?	108
III. Erlöschen der postmortalen Vollmacht bei Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens bzw. Anordnung der Nachlaßverwaltung	112
IV. Sonstige Erlöschensgründe	114
§ 12 Verhältnis des postmortal Bevollmächtigten zu anderen Verwaltern des Nachlasses	115
I. Postmortale Vollmacht bei angeordneter Testamentsvollstreckung	115
1. Zwangsläufige Beschränkung der postmortalen Vollmacht durch daneben angeordnete Testamentsvollstreckung?	115
a) Ansichten in Literatur und Rechtsprechung	115
b) Stellungnahme	117
2. Verhältnis von nebeneinander bestehender postmortaler Vollmacht und Testamentsvollstreckung	119

a) Ausdrückliche Bestimmung durch den Erblasser	120	
b) Keine ausdrückliche Bestimmung durch den Erblasser	121	
aa) Das "Posterioritätsprinzip"	121	
bb) Stellungnahme	122	
3. Ausübung des Widerrufs- und Weisungsrechts gegenüber dem postmortalen Bevollmächtigten bei angeordneter Testamentsvollstreckung	125	
a) Widerrufsrecht	125	
b) Weisungsrecht	127	
II. Verhältnis des postmortalen Bevollmächtigten zu Eltern, Vormund und Betreuer des Erben bzw. zum Vormundschaftsgericht/Familiengericht	127	
III. Postmortale Vollmacht und Nachlaßpflegschaft	131	
 § 13 Postmortale Vollmacht bei Vor- und Nacherbschaft		133
I. Vom Erblasser erteilte Vollmacht	133	
II. Vom Vorerben erteilte Vollmacht	135	
 § 14 Postmortale Vollmacht im Grundbuchverkehr und postmortale Handelsregistervollmacht		137
I. Postmortale Vollmacht im Grundbuchverkehr	137	
1. Form der Vollmacht	137	
2. Postmortale Vollmacht und Voreintragungsgrundsatz	139	
II. Postmortale Handelsregistervollmacht	141	
 § 15 Der Schutz der Nachlaßinteressenten		144
I. Der Schutz der Erben	144	
II. Der Schutz der Nachlaßgläubiger	145	
1. Vermehrung der Passivmasse	145	
2. Minderung der Aktivmasse	147	
III. Insbesondere der Schutz der Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer und Auflagenbegünstigten	149	
 5. Abschnitt: Zusammenfassung		150

Die postmortale Vollmacht

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Einführung

Eine Vollmacht, die bereits zu Lebzeiten des Vollmachtgebers besteht, aber mit seinem Tod nicht erlischt, bezeichnet man als "Vollmacht über den Tod hinaus" oder "transmortale Vollmacht"¹. Soll die Vollmacht dagegen erst beim Erbfall zur Entstehung gelangen, spricht man von einer "Vollmacht auf den Todesfall" oder einer "postmortalen Vollmacht im engeren Sinne"². Gegenstand der Untersuchung sollen sowohl die Vollmacht über den Tod hinaus als auch die Vollmacht auf den Todesfall sein. Der Begriff "postmortale Vollmacht" wird im folgenden als Oberbegriff³ für beide Vollmachtsarten verwendet. Soweit es auf eine Unterscheidung der beiden Vollmachtsarten ankommt, werden die Bezeichnungen "Vollmacht über den Tod hinaus" und "Vollmacht auf den Todesfall" gewählt.

Mit der Erteilung einer postmortalen Vollmacht können verschiedene Zwecke verfolgt werden:

Die postmortale Vollmacht wird häufig dazu verwendet, die Kontinuität der Abwicklung der Geschäfte des Erblassers sicherzustellen. Diese sollen nicht durch seinen plötzlichen Tod unterbrochen werden. Die postmortale Vollmacht stellt in diesem Fall eine Übergangslösung zur Ermöglichung und Erleichterung von Verfügungen über Nachlaßgegenstände für die Zeit nach dem Erbfall dar, die bis zur Beschaf-

¹ Staudinger/Schilken § 168 Rz. 26; MüchKomm/Schramm § 168 Rz. 17 f.; Nieder, Testamentsgestaltung, Rz. 696; Erman/M. Schmidt Vor § 2197 Rz. 7; Muscheler, Haftungsordnung, S. 375.

² Bengel/Reimann, I. Kap., Rz. 35; MünchKomm/Brandner Vor § 2197 Rz. 11; Nieder, Testamentsgestaltung, Rz. 696; Erman/M. Schmidt Vor § 2197 Rz. 7.

³ Teilweise wird unter "postmortaler Vollmacht" nur die Vollmacht auf den Todesfall verstanden (so z. B. Harder, Grundzüge, Rz. 548); wie hier als Oberbegriff für die "Vollmacht über den Tod hinaus" und die "Vollmacht auf den Todesfall" wird die Bezeichnung "postmortale Vollmacht" z. B. von Heinz, S. 2 Fn. 2; Röhm DB 1969, 1973, Michalski WuM 1997, 658 und Bengel/Reimann, I. Kap., Rz. 35 verwendet.

fung des Erbnachweises vergeht⁴. Besonders der Bankverkehr⁵ macht von der postmortalen Vollmacht Gebrauch, um Verfügungen über das Konto oder ein Wertpapierdepot des Verstorbenen zu ermöglichen. Denn Banken können nach Nr. 5 AGB-Banken 1993 nach dem Tod ihres Kunden zur Legitimation einen Erbschein oder ein Testamentsvollstreckezeugnis verlangen, deren Erteilung oft erhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Auch die Vorlegung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift, die die Bank als Legitimation anerkennen darf⁶, ist oft erst nach längerer Zeit möglich. Wenn in diesem Zeitraum keine handlungsfähige Person vorhanden ist, kann dies zu schwerwiegenden Gefahren für die Substanz des Nachlasses führen. Zu nennen ist beispielsweise der Fall, daß zum Nachlaß ein vom Erblasser bis zu seinem Tod selbst verwaltetes Wertpapierdepot gehört⁷. Hier sind Entscheidungen über Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, die Ausübung von Optionen etc. oftmals nicht aufschiebbar. Der gleiche sofortige Handlungsbedarf besteht beim Tod eines Geschäftsinhabers, der das Geschäft nicht in der Rechtsform einer juristischen Person geführt hat⁸. Bei Bestehen einer Erbgemeinschaft ist wegen des Problems der einheitlichen Willensbildung die postmortale Vollmacht auch dann hilfreich, wenn an der Legitimation der Erben keine Zweifel bestehen⁹.

Die postmortale Vollmacht kann auch der Ergänzung einer angeordneten Testamentsvollstreckung dienen¹⁰. Auch hier muß die Zeit, die bis zur Annahme des Testamentsvollstreckerautes und der Erteilung des Testamentsvollstreckezeugnisses vergeht, überbrückt werden. Darüber hinaus wird die postmortale Vollmacht dazu verwendet, die Befugnisse des Testamentsvollstreckers zu erweitern. Schließlich wird die postmortale Vollmacht als Ersatzlösung für den Fall genannt, daß der Erblasser aufgrund der Bindungswirkung durch einen Erbvertrag oder ein gemeinschaft-

⁴ MünchKomm/Brandner Vor § 2197 Rz. 9.

⁵ Die Banken halten hierzu vorformulierte Vollmachtsformulare bereit; z.B. Dresdner Bank: zwei Formulararten: reguläre "Konto-/Depotvollmacht" (Vollmacht über den Tod hinaus) und spezielle "Konto-/Depotvollmacht für den Todesfall" (Vollmacht auf den Todesfall).

⁶ Siegmann INF 1997, 178.

⁷ Merkel WM 1987, 1001, 1002.

⁸ Merkel WM 1987, 1001, 1002.

⁹ Merkel WM 1987, 1001.

¹⁰ MünchKomm/Brandner Vor § 2197 Rz 10.

liches Testament daran gehindert ist, Testamentsvollstreckung anzuordnen¹¹.

Bei Vorhandensein von Auslandsvermögen ist die postmortale Vollmacht von Bedeutung, da es einfacher ist, Auslandsvermögen kraft einer postmortalen Vollmacht zu transferieren als aufgrund einer Nachlaßverhandlung¹². Davon abgesehen ist im Ausland eine Vollmacht meist auch deshalb erforderlich, weil ausländische Rechtsordnungen in aller Regel das Institut der Testamentsvollstreckung nicht in dem Umfang kennen, wie es in Deutschland gesetzlich vorgegeben ist¹³.

Postmortale Vollmachten werden auch erteilt, um es dem Anspruchsinhaber zu ermöglichen, vom Erblasser begründete Verbindlichkeiten selbstständig zu erfüllen. Insoweit sind vor allem die dem Grundstückskäufer erteilte Auflassungsvollmacht und die dem Vermächtnisnehmer erteilte Vollmacht zu nennen.

Schließlich kann die postmortale Vollmacht dazu dienen, unentgeltliche Zuwendungen zu machen. Verwendet der Erblasser hierzu die Vollmacht auf den Todesfall, will er häufig vermeiden, ein Testament zu errichten. Dies kann die unterschiedlichsten Gründe haben. So ist es denkbar, daß der Erblasser aus Aberglauben eine Testamentserrichtung vermeiden oder aber der mit einem Testament verbundenen Publizitätswirkung aus dem Weg gehen will¹⁴.

Die postmortalen Vollmachten lassen sich zusammenfassend entsprechend den mit ihnen verfolgten Zwecken in die Kategorien postmortale "Verwaltungsvollmachten", "Erfüllungsvollmachten" und "Zuwendungsvollmachten" einteilen¹⁵:

- Die postmortale "Verwaltungsvollmacht" kommt als "Übergangsvollmacht" und als "Dauerverwaltungsvollmacht" vor: Als postmortale "Übergangsvollmacht" soll sie dem Erben oder einem Dritten bis zur Erteilung eines Erbscheins oder dem Testamentsvollstrecker bis zur Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses

¹¹ Staudinger/Reimann Vor §§ 2197 ff. Rz 69; Haegele Rpfleger 1968, 345, 346; Haegele/Winkler Rz. 6; Merkel WM 1987, 1001, 1002.

¹² Reimann ZEV 1997, 129, 131.

¹³ Reimann aaO.

¹⁴ Röhm DB 1969, 1973.

einen sofortigen Zugriff auf die Nachlaßgegenstände (insbesondere Konten des Erblassers) zur sofortigen Abwicklung des Erbfalls bzw. der Fortführung der Geschäfte unmittelbar nach dem Erbfall ermöglichen. Als postmortale "Dauerverwaltungsvollmacht" soll sie eine Dauertestamentsvollstreckung ersetzen oder ergänzen.

- Die postmortale "Erfüllungsvollmacht" dient dem Anspruchsinhaber zur Erfüllung einer vom Erblasser begründeten Verbindlichkeit.
- Die postmortale "Zuwendungsvollmacht" ist Mittel für eine unentgeltliche postmortale Zuwendung.

Gegenstand dieser Arbeit soll die Erörterung der rechtlichen Probleme der postmortalen Vollmacht sein, mit dem Ziel, festzustellen, inwieweit die postmortale Vollmacht zur Erreichung der mit ihr verfolgten Zwecke geeignet ist. Die postmortale Vollmacht ist zwar schon Gegenstand zahlreicher Untersuchungen¹⁶ gewesen, jedoch sind die rechtlichen Grenzen der postmortalen Vollmacht nach wie vor umstritten. Dies hat die kontroverse Resonanz, die zwei jüngere BGH-Urteile¹⁷ in der Literatur¹⁸ gefunden haben, deutlich vor Augen geführt. Eine erneute Behandlung des Problems erscheint daher notwendig.

Die postmortale Vollmacht bereitet in rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten, weil sie in einem Bereich liegt, in dem sich allgemeines bürgerliches Recht und Schuldrecht mit dem Erbrecht in folgenreicher Weise verzahnen¹⁹. Ein Schwerpunkt der Arbeit wird deshalb die Frage sein, inwieweit der postmortalen Vollmacht durch die Vorschriften über die Testamentsvollstreckung (§ 6) und die Schenkung von Todes we-

¹⁵ Muscheler, Haftungsordnung, S. 374/375.

¹⁶ Vgl. nur Kleinschmidt, Die über den Tod hinaus erteilte Vollmacht (1928); Lamberg, Auftrag und Vollmacht auf den Todesfall (1929); Eule, Die über den Tod des Machtiebers hinaus erteilte Vollmacht unter besonderer Berücksichtigung der Generalvollmacht (1933); Poischen, Auftrag und Vollmacht auf den Todesfall (1938); Neumann, Die Vollmacht über den Tod hinaus (1950); Heinz, Die Vollmacht auf den Todesfall (1964).

¹⁷ BGH NJW 1995, 250 f. und BGH NJW 1995, 953 f.

¹⁸ Schultz NJW 1995, 3345 ff.; Trapp ZEV 1995, 314 ff.; Blaschczek WuB 1 B 2. - 1.95; Siegmann INF 1997, 178 ff.; Michalski WuM 1997, 658 ff.; Krampe ZEV 1995, 189/190; Lange WuB IV A. § 164 BGB 2.95; Schebesta EWiR § 164 BGB 2/95, 21 – 22.

¹⁹ Jagenburg ZKredW 1965, 897.

gen bzw. das Vermächtnis (§ 7) Grenzen gesetzt sind. Ebenfalls von großer Bedeutung ist die Frage, welche Verhaltenspflichten der postmortal Bevollmächtigte gegenüber den Erben zu beachten hat (§ 9) und wann die Grundsätze über den Mißbrauch der Vertretungsmacht eingreifen (§ 10).

Darüber hinaus sind zahlreiche, für die Verwendungsmöglichkeiten einer postmortalen Vollmacht wichtige und nach wie vor umstrittene Einzelprobleme zu lösen, wie z. B. die Fragen, wann eine bereits zu Lebzeiten des Vollmachtgebers bestehende Vollmacht über den Tod hinaus fortbesteht (§ 4), ob die Vornahme von Rechtsgeschäften mittels postmortaler Vollmacht zu einer unbeschränkbaren Haftung des Erben mit dem Eigenvermögen führen kann (§ 8 I 2), ob die postmortale Vollmacht erlischt, wenn der postmortal Bevollmächtigte Alleinerbe wird (§ 11 II), wie das Verhältnis von Testamentsvollstreckern und postmortal Bevollmächtigtem zu beurteilen ist (§ 12 I) und die Frage nach dem Schutz der Nachlaßinteressenten vor den Handlungen des postmortal Bevollmächtigten (§ 15).